



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

284

Seine Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr haben Sich vorragen lassen / und missfällig vernehmen müssen / daß ob gleich dem unterm 15. Novembr. 1750. ausgelassenen Patent wegen richtiger Bestahlung des Ausgangs, Imposts, die Contravenienten mit Confiscation der Pferde / Gürtler und Karren / auch empfindlicher Leibes-Straffe gestrichet werden sollen / dennoch sich viele auswärtige, so wohl als einheimische Fuhrleute und Pferde-Treiber unersessen eines Theils durch Suchung anderer Schleich- und Nebenwege / die aus Landes-väterlicher Vorsorge mit dem Ausgangs-Impost beschwerere Sachen aufräufanden zu practisiren, andertheils aber auch wohl dann und wann von solchen Defraudanten ein Zettel gelohet / aber der Ordnung nach nicht auf dem in dem Zettel angezeigten Grens-Drey nicht abgegeben / sondern dieser umfahren und umtrieben wird / damit wenn der Defraudant jemahlen betreten werden solte / dieser sich mit dem vorhin geloheten Zettel durch- und von der vermurckten Straffe los zu helfen suchet; hingegen dem Lande den Schaden und denen so mit ihm gleiche Nahrung treiben Nachtheil zu wege bringet.

Er. Königl. Majestät allergnädigster Wille aber dahin gehet / daß Dero allergnädigste aus Landes-väterlicher und zur Wohlfahrt Dero gerenen Unterthanen abzulehrende Vorsorge auf das genaueste gelebet / und so wenig von Einheimischen als Fremden contraveniret werde / als wird solches mit Beziehung auf das unterm 15. Novembr. 1750. erlassene Patent und der darinn beschriebenen Straffe nicht nur anderweit befehlet gemachet / sondern es wird auch hiemit allen mit Kohlen / Asche / Holz und Viechel-Stücke Fahren- und Treibenden auf das Schärffste anbefohlen / daß sie sich der ordentlichen Collecteur-Stellen führende Wege und keine andern bedienen / sondern auch die gelohete Ausgangs-Zettel an denen im gedachten Zettel benannten Grens-Drey an eben den Tag sie solchen noch fählich berühren könnten / ohne die geringste Ausnahme abgeben / sonst aber die Einheimischen gewärtigen sollen daß sie den Ausgangs, Inpost noch einmahl euzen / und den Dörhen so zu Abholung des Zettels / weil höchstgedachte Sr. Königl. Majestät / alle solche ausgegebene Zettel zur Controлле wieder eingezogen wissen wollen / abgehandelt werden muß / noch 2. Silber besonders beschaffen sollen;

Im Fall aber fremde Fuhrleute und Treiber dieser Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Willens, Meynung zuwider handeln solten / haben dieselbe in Wiederberrehung-Fall zu gewärtigen / daß sie Inhabts vorangezogenen Patents ohne die geringste Weillässigkeit mit Confiscation Pferde / Karren und Gürtler auch empfindlicher Leibes-Straffe angesehen werden sollen / weshalben auch alle Officiales Fiscal, Richter / Rentmeister / Zöllner / Policy, und andere Aus-Kauffyer / besonders aber die Collecteurs der Zetteln befehlet werden: darauf ein wachsamms Auge zu haben / die Contravenienten zu arretriren und gehörigen Drey abzulieffern / damit davon anhero zu Bestrafung berichtet werden könne / wogegen die Denuncianten den 4ten Theil der Straffe sich jederseit zu erfreuen haben sollen; Signatum Cleve den 11. Marty 1752.

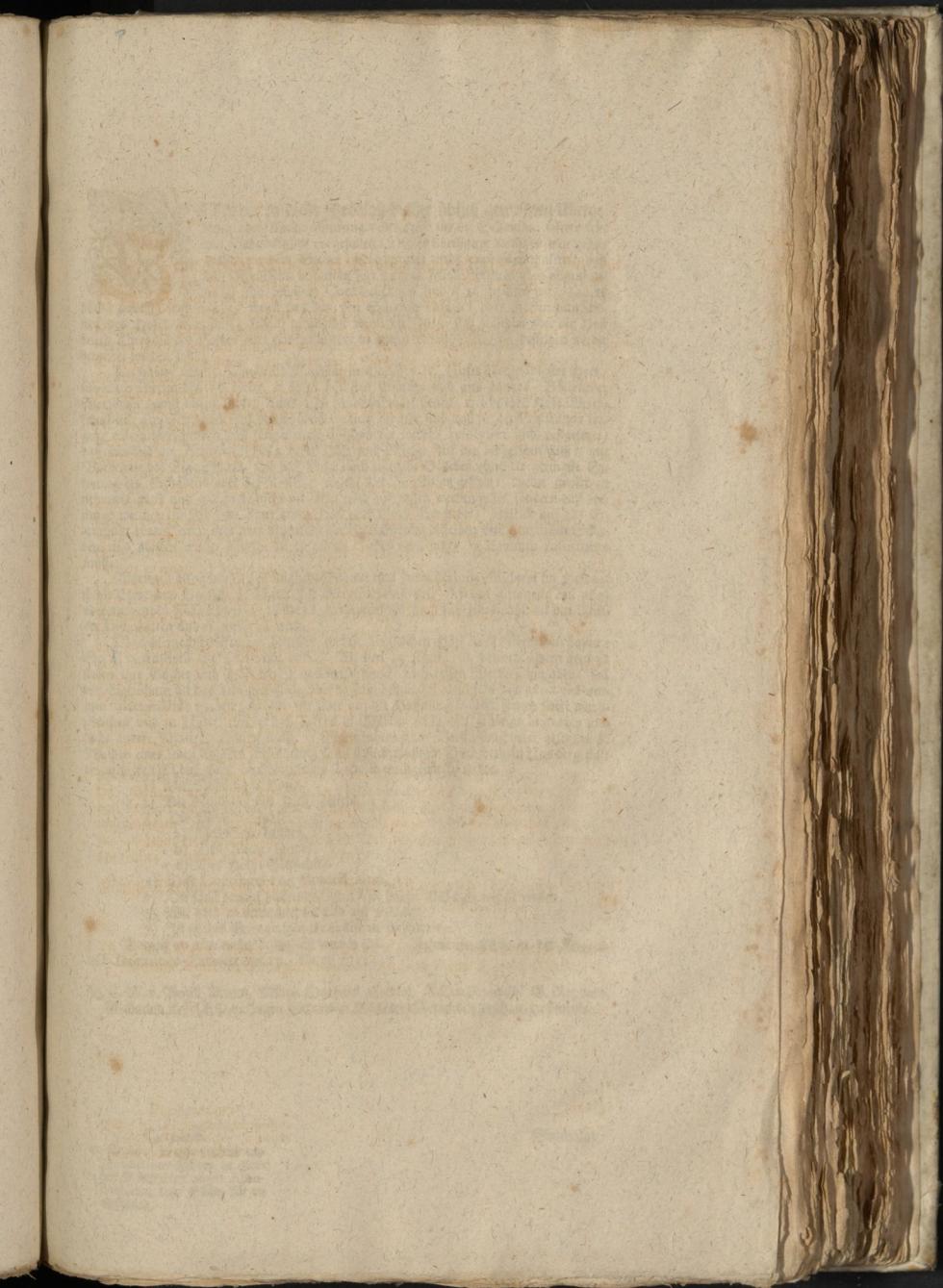
Königl. Preussische zur Cleb. Märckischen Krieger- und Domainen-Cammer
verordnete Präsident, Directores und Rätthe.

B. E. M. v. Bessel. Meyen. Müns. Durham. Colberg. A. D. v. Kaeckfeld. B. Kappard.
Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Necop. Derschau. Hoffmüller.

Publicandum.

Wegen richtiger Abgebung der geloheten
Ausgangs-Impost-Zettel auf dem
angewiesenen Grens-Dreyen.

Jänick.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



Seine Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr haben Sich vortragen lassen / und missfällig vernehmen müssen / daß ob gleich dem unterm 15. Novembr. 1750. ausgelassenen Patent wegen richtiger Bezahlung des Ausgangs, Imposts, die Contravenienten mit Confiscation der Pferde / Güther und Karren / auch empfindlicher Leibes-Straffe gesüchtigt werden sollen / dennoch sich viele auswärtige, so wohl als einheimische Fuhrleute und Pferde-Treiber untersehen eines Theils durch Suchung anderer Schleich, und Nebenwege / die aus Landes-väterlicher Vorsorge mit dem Ausgangs-Impost beschwerliche Sachen ausser Landes zu practisiren, anderntheils aber auch wohl dann und wann von solchen Defraudanten ein Zettel gelöst / aber der Ordnung nach nicht auf dem in dem Zettel angezeigten Grenz-Orth nicht abgegeben / sondern dieser umfahren und umtrieben wird / damit wenn der Defraudant jemahlen betreten werden solte / dieser sich mit dem vorhin gelöseten Zettel durch- und von der verwürckten Straffe los zu helfen suchet; Hingegen dem Lande den Schaden und denen so mit ihm gleiche Nahrung treiben Nachtheil zu wege bringer.

igster Wille aber dahin gehet / daß Dero allergnädigst hinfahrt Dero getreuen Unterthanen abziehende Vor- d so wenig von Einheimischen als Fremden contra- Beziehung auf das unterm 15. Novembr. 1750. eferen Straffe nicht nur anderweit beandt gemacht / Kohlen / Asche / Holz und Viechel-Stöcke Fahr- feste anbefohlen / daß sie sich der ordentlichen Col- d keiner anderen bedienen / sondern auch die gelösete hren Zettel benannten Grenz-Orth an eben den Tace nen / ohne die geringste Ausnahme abgeben / sonst len daß sie den Ausgangs, Inpost noch einmahl erle- ung des Zettels / weil höchstgedacht Se. Königliche ettel zur Controlle wieder eingezogen wissen wollen / ber besonders bezahlen sollen; he und Treiber dieser Sr. Königl. Majestät allergnä- andeln solten / haben dieselbe in Wiederbereinungs-Zall ngezogenen Patents ohne die geringste Weiträufigkeit ind Güther auch empfindlicher Leibes-Straffe ange- alle Officiales Fisci, Richter / Rentmeister / Zöll- her / besonders aber die Collecteurs der Zetteln besche- Auge zu haben / die Contravenienten zu arretiren te davon anhero zu Bestraffung berichtet werden kön- 4ten Theil der Straffe sich jederzeit zu erfreuen ha- t. Marty 1752.

ärckischen Krieges- und Domainen-Cammer
 tent, Directores und Rätthe.
 Durham, Colberg, A. D. v. Kaesfeld, B. Kappard,
 Schwedler, Reichardt Necop, Derschau, Hoffmeister.

Jänke.

